

Sitzung des Gemeinderates am 01.07.2020	Beratungsunterlage TOP: 6	Bearbeiter:	Datum: 19.06.2020
	Drucksache - Nr.: 48 /2020	BM Fleig	
	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	BM:	10: 8

Tageseinrichtungen für Kinder in Freudental

a) Einführung eines Regelbetriebs ab 29.06.2020 auf Grund Corona-Verordnung

b) Änderung der Betriebserlaubnis für den Kindergarten Taubenstraße ab

1.9.2020

- Beschlussfassung

a) Einführung eines Regelbetriebs ab 29.06.2020 auf Grund Corona-Verordnung

Die Landesregierung hatte nach dem „Lockdown“ eine schrittweise Öffnung der Kindertageseinrichtungen in vier Phasen festgelegt. Ab dem 29. Juni 2020 steht nun die Phase 4 mit der Umsetzung des Regelbetriebs unter Pandemiebedingungen an. Dies soll auch für das kommende Kindergartenjahr 2020 / 2021 gelten, soweit das Infektionsgeschehen keine Einschränkungen oder Erleichterungen indiziert. Das Land hat dies in der Corona-Verordnung auch entsprechend festgehalten.

Folgende Grundlagen gelten ab 29.06.2020 bei Umsetzung und konkreter Ausgestaltung durch die Einrichtungen und Träger vor Ort:

- Der Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsauftrag gilt weiterhin.
- Die Aufnahme des Regelbetriebes unter Pandemiebedingungen orientiert sich an der Betriebserlaubnis des KVJS hinsichtlich der Anzahl an Gruppen, den Gruppengrößen und den Betreuungszeiten der Einrichtung.
- Die Öffnungszeiten müssen für alle Beteiligten verlässlich sein.
- Die Abstandsregeln bei Kindern werden ersetzt durch eine möglichst stabile und konstante Zusammensetzung der Gruppen (Kinder wie auch Beschäftigte) zu achten. Im Regelfall besuchen die Kinder die Gruppe, die sie vor Schließung der Kita besucht haben. Neuaufnahmen von Kindern und deren Eingewöhnung können wieder erfolgen.
- Für die verschiedenen Betreuungsgruppen ist möglichst eine Trennung sowohl im Gebäude wie auch im Außenbereich vorzunehmen, das heißt Kitabeginn und -ende, Essenszeiten sowie Aufenthalte im Außenbereich sind weiterhin orts- bzw. zeitversetzt zu planen.
- Erwachsene untereinander sollen das Abstandsgebot (1,5 Meter) einhalten.
- Die Notbetreuung entfällt, ein Rechtsanspruch auf Betreuung nach SGB VIII besteht weiterhin nicht.
- Vom Mindestpersonalschlüssel nach § 1 der KitaVO kann um bis zu 20 % ohne Kompensation unterschritten werden, sofern die Aufsichtspflicht gesichert ist. Eine weitere Unterschreitung muss dann durch geeignetes Personal kompensiert werden. Als letzte Möglichkeit kann die Einrichtung in Abstimmung mit dem Träger eine Reduzierung der Öffnungszeiten vornehmen (vgl. Ziff. 9 des Konzepts).
- Zusätzliche geeignete Räumlichkeiten können genutzt werden, sofern die Sicherheit für Kinder und Beschäftigten gewährleistet ist; es genügt eine einfache Mitteilung an den KVJS.

- Eine Abweichung von der Gruppengröße ist im Einzelfall mit Genehmigung des KVJS möglich.

Die Verwaltung hat zusammen mit beiden Einrichtungen ein Konzept für die Umsetzung der vorgenannten Regelungen und entsprechend der Verhältnisse vor Ort (Raum- und Personalkapazität) erarbeitet.

Dies bedeutet, dass bei dem aktuellen Personalstand (es liegen noch ärztliche Atteste für Risikogruppen vor bzw. Schwangerschaften) trotz der erlaubten Unterschreitung des Mindestpersonalschlüssels um 20% die Angebote verändert bzw. eingeschränkt werden müssen. So werden

- die Ganztageszeit bis 16.00 Uhr in der Kita Rosenweg sowie
- die Regelzeit mit Betreuung an 2 Nachmittagen im Kindergarten Taubenstraße

nicht angeboten werden können. Dafür wird in der Kita Rosenweg anstatt der Ganztageszeit (GT-Zeit) die **Verlängerte VÖ-Zeit** (VVÖ-Zeit) von 7.00 – 14.00 Uhr angeboten. Im Kiga Taubenstraße kann die Regelzeit (RG) - Betreuung nur in der Zeit von 8.00 – 13.00 Uhr **ohne Nachmittagsbetreuung** (gekürzt) angeboten werden.

Diese beiden Einschränkungen sollen zunächst bis zu den Sommerferien 2020 gelten. In der Kiga Taubenstraße soll das Angebot „Regelzeit“ künftig ganz eingestellt werden (siehe b). Das Ganztagesangebot in der Kita Rosenweg soll im nächsten Kindergartenjahr aber wieder angeboten werden, wenn die personellen Voraussetzungen geschaffen werden konnten.

Die betroffenen Eltern wurden mit einem Elternbrief bereits entsprechend über die Änderungen und den Regelbetrieb ab 29.06.2020 informiert.

Finanzielle Auswirkungen

Da die Ganztagesbetreuung ab 29.6.2020 nicht angeboten werden kann und stattdessen die VVÖ-Gebühr erhoben wird, entstehen weitere Mindereinnahmen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Informationen zur Kenntnis.

b) Änderung der Betriebserlaubnis für den Kindergarten Taubenstraße ab 1.9.2020
- Beschlussfassung

Da die offenen Gruppen auch im nächsten Kindergartenjahr 2020/21 verboten sein werden, kann der Kindergarten Taubenstraße das Angebot der Regelzeit mit zwei Nachmittagen (nach einer Mittagspause) für die wenigen angemeldeten Kinder grundsätzlich nicht mehr vorhalten.

Deshalb schlägt die Verwaltung in Absprache mit dem Kiga Taubenstraße vor, ab **1.9.2020** die Betriebserlaubnis für den Kindergarten dahingehend zu beantragen, dass die Regelzeit-Gruppe (RG) in eine Gruppe Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) ohne Altersmischung geändert wird. Damit ist das Personal durchgängig von 7.30 – 13.30 Uhr im Kindergarten. Der Vorteil ist, dass Teilzeitpersonal diese Zeiten mit abdecken können.

Finanzielle Auswirkungen

Durch die Änderung der Betriebserlaubnis mit den Öffnungszeiten ergibt sich eine Personalerhöhung um 0,27 AK. Der zusätzliche Arbeitgeberaufwand von ca. 1.750 € für die Monate Sept. – Dez. 2020 kann in diesem Haushaltsjahr aktuell durch die Langzeiterkrankung einer Mitarbeiterin finanziell getragen werden. Für nächstes Jahr sind die Mehraufwendungen in Höhe von 5.200 € in den Stellenplan aufzunehmen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat ermächtigt die Verwaltung, im Kindergarten Taubenstraße die Gruppe „Regelzeit“ in eine „Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit“ ab 1.9.2020 umzuwandeln und hierfür die Betriebserlaubnis beim Landesjugendamt zu beantragen.
2. Der Stellenplan (Bereich Kindergarten) wird ab 1.9.2020 ff. um 0,27 AK erhöht.